

# RS Vwgh 1988/1/20 87/01/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1988

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §879;

AngG §25;

AngG §27;

ArbVG §106;

DO.A SozVersTräger Österreichs 1970 §31;

## Rechtssatz

Ein Umstand, der objektiv keinen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Angestelltenverhältnisses iSd § 25 AngG darstellt, kann auch vertraglich (hier durch Kollektivvertrag der Ang. bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs) nicht zu einem solchen gemacht werden; nicht jeder rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung unter den im Kollektivvertrag vereinbarten Voraussetzungen kommt das gleiche Gewicht zu wie den im § 27 AngG ausdrücklich genannten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010157.X05

## Im RIS seit

17.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>